

2168-30/4.03-24

Dr.KH./Sch.

24.6.1939.

A k t e n - N o t i z .

Betr. Druckkonvertierung.

Für das Hydrierwerk B r ü x ist eine Druckkonvertierung vorgesehen. Hierfür hatten I.G., Bamag und Viag Angebote eingereicht. Die I.G. hat das in Oppau entwickelte Verfahren angeboten, das infolge gedrängter Bauart und geringerer Kontakträume nur ca. 60 % der Anlagekosten des Bamag-Angebotes erfordert und geringere Energieverbräuche erwarten lässt. Die Mineralölbau hat sich daher für das I.G.-Verfahren entschieden, wofür die Anlage in Lu konstruiert werden soll. Die Bestellung der Einzelteile erfolgt durch die Mineralölbau, wobei die Bamag nach Möglichkeit berücksichtigt werden soll.

Der Vertrag zwischen I.G. und Bamag enthält für das Ölgebiet in Deutschland in § 4 nur ein allgemeines Konkurrenzverbot für die Bamag, soweit die Lieferung ganzer Anlagen in Betracht kommt. Man könnte nun zu Gunsten der Bamag unterstellen, dass die in § 4 für das Stickstoffgebiet genannten und der Bamag zur freien Verwertung zugestandenen Sonderverfahren diese Vergünstigung auch auf dem Ölgebiet ⁱⁿ Deutschland haben sollten. Unter diesen Sonderverfahren ist aber weder die Konvertierung allgemein noch die Druckkonvertierung genannt. Aber selbst wenn dies der Fall wäre, so hat doch die I.G. für diese Verfahren zwar der Bamag die selbständige Betätigung zugestanden, nicht aber selbst auf die Entwicklung und Verwertung eigener Verfahren gleicher Richtung verzichtet.

Rechtlich könnte also die Bamag u. B. auf Grund der Bestimmungen des Vertrages gegen das Vorgehen der I.G. bei der Druckhydrierung Brüx keinen Einspruch erheben. Sie könnte nur unter Berufung auf § 12 des Vertrages und auf das allgemeine Vertrauensverhältnis I.G.-Bamag die Forderung erheben, dass die I.G., welche die Preismässige Unterlegenheit des Bamag-Angebotes kannte, ihr das neue Verfahren hätte zur Verfügung stellen sollen.

Hierzu ist zu sagen, dass die I.G. zunächst noch garnicht daran dachte, das Verfahren vor der Erprobung im Betriebsmaßstab anderwärts anzubieten. Da jedoch die Mineralölbau auf anderem Wege von den Vorteilen der neuen Anordnung erfahren hatte, könnte ihr die Anwendung in Brüt, welche ca. 1 Mill. RM Ersparnisse an den Anlagekosten bringen wird, nicht verwehrt werden, wenn sie selbst das Risiko dieser vorzeitigen Anwendung zu tragen bereit war. Die I.G. hat sich ausserdem (z.B. im Falle Rothzelle) noch nicht festgelegt, wie sie die weitere Verwertung des Verfahrens nach Bewährung im Grossbetrieb vornehmen will. Die Bamag hat also noch alle Aussichten auf spätere Übertragung des Verfahrens entsprechend den allgemeinen Richtlinien I.G.-Bamag, während Brüt als Erprobungsanlage zu betrachten ist.

BÜRO SPARTE I

1933. Hartmann

Verteilt:

an Dr. Bütefisch,
Dr. Müller-Dunradi,
Dr. Fahr,
Rechtsabteilung,
E.Sp.I.